



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Infrastruktur
Luftraum

CH-3003 Bern

BAZL

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/37/1
Geschäftsvorfall: ACP2025-036
Ittigen, 23. Oktober 2025

Änderungsverfügung

betreffend

Verfügung vom 10. Dezember 2024 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG in Amlikon

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (nachfolgend: BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

- dass die Meteomatics AG mit einer von ihr entwickelten, patentierten und von eigenen Piloten betriebenen Meteodrohne Testflüge über dem Flugplatz Amlikon durchführt;
- dass die Testflüge vertikal stattfinden, wobei die horizontale Position ständig gleich gehalten und nur die Höhe über Grund verändert wird;
- dass es mit diesen Testflügen möglich ist, hochaufgelöste und direkte Messungen von Temperatur, Feuchte und Wind zu machen;
- dass zur Durchführung dieser Testflüge der Wetterdienstleister Meteomatics AG mit Gesuch vom 24. September 2024 beim BAZL die erneute Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area», nachfolgend: TEMPO LSR) – von Grund bis FL 195 und mit einem Radius von 200 m – über dem Flugplatz Amlikon im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 beantragte;
- dass die TEMPO LSR in Amlikon mit Verfügung des BAZL vom 10. Dezember 2024 bewilligt wurde;
- dass die Verfügung am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2025 gültig ist;
- dass gemäss Verfügung die TEMPO LSR Amlikon nur zwischen 2330LT – 0500LT beantragt und aktiviert werden kann;
- dass die TEMPO LSR in Amlikon seit dem Jahr 2020 bereits mehrmals durch das BAZL errichtet und zeitlich verlängert wurde (siehe Erläuterung in Ziff. 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2024);

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass es sich bei dem Luftraum, in welchem die Testflüge durchgeführt werden, um einen permanenten Nahkontrollbezirk (TMA) handelt, welcher zum Zweck von Instrumenten-An- und Abflügen vom Flughafen Zürich errichtet wurde;
- dass aufgrund dessen sowie der Tatsache, dass die Drohne über keinen Transponder verfügt, innerhalb der TMA eine TEMPO LSR errichtet wurden muss;
- dass das BAZL nach Anhörung der Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority), der Luftwaffe und der Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);
- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass die so geschaffene TEMPO LSR gleichzeitig auch ein geografisches UAS-Gebiet gemäss Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge darstellt (aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff TEMPO LSR verwendet, wobei damit stets auch das geografische UAS-Gebiet gemeint ist);
- dass es im Zusammenhang mit den erwähnten Testflügen der Meteomatics AG ein Projekt im Rahmen der Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) des BAZL gab, dessen finanzielle Unterstützung zwischenzeitlich abgeschlossen ist;
- dass das betreffende Projekt « DETAF 2.0 (*Drone Enhanced Terminal Aerodrome Forecasts*) » beabsichtigt, ein operationelles und drohnenbasiertes Sondierungsnetzwerk aufzubauen, welches die Wettervorhersage für die Schweiz nachhaltig verbessert;
- dass aufgrund der positiven Forschungsergebnisse die Meteomatics AG das Projekt nun intern weiterbetreiben möchte;
- dass gemäss Information der Meteomatics AG derzeit bereits Verhandlungen über ein Nachfolgeprojekt laufen;
- dass für die Weiterführung der Testflüge daher eine nochmalige zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR Amlikon erforderlich ist;
- dass die Meteomatics AG demnach am 4. August 2025 beim BAZL erneut einen Antrag auf zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR in Amlikon bis zum 31. Dezember 2026 gestellt hat;
- dass die BAZL-Organisationseinheit « Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS) » ihre Bewilligung – in welcher weitere Auflagen und Bedingungen festgehalten werden – bereits zeitlich verlängert hat und diese neu bis zum 31. Dezember 2026 gültig ist (Förderung vom 7. November 2024);
- dass das BAZL das Airspace Design Expert Team (nachfolgend: ADET) und das National Airspace Management Advisory Committee (nachfolgend: NAMAC) – welche bereits bezüglich der Verfölung vom 10. Dezember 2024 angehört wurden – über die geplante zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR in Amlikon informiert und sie bis am 4. September 2025 (ADET) bzw. 29. September 2025 (NAMAC) zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass von den NAMAC-Mitgliedern innerhalb der Frist folgende Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind:
- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 8. September 2025
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 8. September 2025
 - Schweizerische Luftwaffe, 10. September 2025

- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 14. September 2025
 - Aircraft Owners and Pilots Association Switzerland (AOPA), 16. September 2025
 - Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 16. September 2025
- dass die Skyguide in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2025 unter anderem festhielt, der Flugbetrieb am Flughafen Zürich könne wegen Verspätungen oder schlechten Wetterbedingungen teilweise bis 2400LT oder sogar 0100LT dauern;
- dass demzufolge die Skyguide den Antrag stellte, die Flugverkehrskontrolle (Air Traffic Control, ATC) solle in solchen Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, den Beginn der Aktivierung der TEMPO LSR Amlikon zeitlich nach hinten zu verschieben;
- dass der Antrag der Skyguide durch das BAZL gutgeheissen werden kann;
- dass die Skyguide bei jeder zeitlichen Verschiebung der Aktivierung der TEMPO LSR Amlikon das BAZL am Folgetag schriftlich darüber informieren muss;
- dass die Skyguide zudem anmerkte, im Ausnahmefall einer Verlängerung der Öffnungszeiten des «Altenrhein-Friedrichshafen (ARFA)» Sektors könne das «Low Flight Network (LFN)» in der Gegend Amlikon nicht benutzt werden;
- dass das BAZL diese Mitteilung zur Kenntnis genommen hat;
- dass die übrigen Mitglieder des ADET und der NAMAC keine Einwände angebracht haben und mit der geplanten zeitlichen Verlängerung unter gleichbleibenden Bedingungen der TEMPO LSR Amlikon einverstanden sind;
- dass sämtliche weitere Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 10. Dezember 2024 angeordnet wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass die TEMPO LSR Amlikon nur in der Nacht und ausserhalb der Öffnungszeiten des Flughafens Zürich aktiviert werden kann;
- dass die übrigen Luftraumnutzenden in der Benützung des Luftraums wie bisher durch diese Verlängerung nicht beschränkt werden, zumal sich die TEMPO LSR mit den vertikalen Abmessungen des permanent verfügbaren Nahkontrollbezirks (TMA) 5A Zürich deckt, welcher immer einer Einflugbewilligung unterliegt und zudem in der Nacht (ausser HEMS) kein unbekannter VFR-Flug von einem Flugplatz innerhalb der Schweiz möglich ist;
- dass im Hinblick auf die vorangehenden Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zum 31. Dezember 2026 ermöglicht werden kann und daher die Luftraumverfügung des BAZL vom 10. Dezember 2024 geändert wird;
- dass es sich hierbei um die letzte Änderung im Rahmen der Verfügung vom 10. Dezember 2024 handelt, da die finanzielle Unterstützung des Projekts «DETAF 2.0» durch den Bund zwischenzeitlich abgeschlossen ist und daher künftig nicht mehr als Begründung für die Errichtung bzw. zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR Amlikon herbeigezogen werden kann;
- dass demnach für eine allfällige weitere zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR Amlikon ein neuer Antrag mit entsprechender Begründung – Erläuterung eines neuen Projektbeschreibs – beim BAZL eingereicht werden muss, wonach das BAZL eine neue Verfügung erlassen wird;
- dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Weiterführung des Projekts besteht, da dieses eine nachhaltige Verbesserung der Wettervorhersage in der Schweiz beabsichtigt;
- dass die Meteomatics AG mit der Durchführung der Testflüge genauere Wettervorhersagen in Bezug auf Gewitter, Nebel und Vereisungsbedingungen zur Verfügung stellen kann, welche auch die Flugsicherheit massgeblich verbessern können;
- dass hinsichtlich Ausführung zum öffentlichen Interesse im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 10. Dezember 2024 verwiesen werden kann;

- dass keine Auswirkungen auf andere Luftraumnutzende bestehen und daher auf eine Publikation im Bundesblatt verzichtet werden kann;
- dass in Anbetracht des eingereichten Gesuchs der Meteomatics AG vom 4. August 2025 und des durchgeführten Anhörungsverfahrens die betreffenden Dispositiv-Ziffern 2 Bst. a) und 10 der Luftraumverfügung vom 10. Dezember 2024 dementsprechend angepasst werden;
- dass gestützt auf Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebührenpflichtig sind;
- dass für vorliegende Änderungsverfügung eine Gebühr von Fr. 800.- erhoben wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Ziffer 2 Bst. a) und Ziffer 10 des Dispositivs der Luftraumverfügung vom 10. Dezember 2024 betreffend die Verfügung des BAZL vom 10. Dezember 2024 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG in Amlikon werden hiermit geändert und lauten neu wie folgt (Änderungen in fettet Schrift):

- Ziffer 2 Bst. a):

« Die TEMPO LSR Amlikon kann nur zwischen 2330LT – 0500LT beantragt und aktiviert werden. **In Ausnahmefällen (z.B. Verspätungen oder schlechten Wetterbedingungen) kann der Supervisor Zürich Tower/Approach die Aktivierung der TEMPO LSR Amlikon zeitlich nach hinten verschieben. Eine zeitliche Verschiebung der Aktivierung muss die Skyguide dem BAZL am Folgetag schriftlich melden. »**

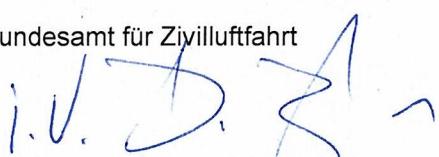
- Ziffer 10:

« Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist auf den **31. Dezember 2026** beschränkt. »

2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 10. Dezember 2024 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 800.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Eröffnung der Änderungsverfügung:
 - 4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Meteomatics AG, z.H. Herr C. Derrer, Unterstrasse 12, 9000 St. Gallen
 - 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern

- Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, z.H. Herr H. Leibundgut / Herr S. Becker, Postfach 1414, 8058 Zürich Flughafen
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr A. Hugli, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), z.H. Frau P. Siebenmann, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
- 4.3 Diese Änderungsverfügung kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie an:

extern per E-Mail an: Denise Hostettler (denise.hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (Stefan.Pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Flugplatz Amlikon (flugplatzleiter@cumulus-segelflug.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, nym, SIFS/rem, bus, nir, LIFS, SIAP/waa, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS, LETI